

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend - Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr - Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brabeckstraße 2-5. - Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647

Nummer 22

Berlin, den 2. Juni 1928

3. Jahrgang

Verbrechen und Vergehen wider die Arbeitskraft.

Bismarck konnte zuweilen von überraschender Offenherzigkeit sein. Am 8. Dezember 1875 sagte er im Reichstag anlässlich einer Beratung über die Änderung des geltenden Strafrechts: „Ja, meine Herren, wenn die Ehre, der gute Ruf, die körperliche Gesundheit, das Leben des einzelnen so gut geschützt wäre durch unser Strafrecht wie unsere Geldinteressen, dann hätten wir gar kein Änderungsgebot nötig. Das gilt nicht nur fürs Strafrecht, sondern auch für die Aufstellung der Richter. Ich wundere mich jedesmal über die gerechte Schärfe der Beurteilung in Eigentumsfragen neben der außerordentlichen Nachsicht gegen Körperverletzung.“

Heute ist es nicht viel besser. In Berlin wurde im vorigen Jahr ein Dienstmädchen, weil es seiner „Herrin“ ein Paar gebrauchte Strümpfbänder klaut, zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Dagegen kann einer, der mit einem anderen ein Hühnerchen zu rubeln hat, schon ordentlich hinbauen, wenn er von vornherein ein paar Tage Nittchen riskiert. Das Vermögen ist eben mit viel tieferen Mauern des Straßfußes umgeben als die Person. Am schlimmsten aber steht es um den strafrechtlichen Schutz des Arbeiters und seiner Arbeitskraft.

Kein Wunder. Strafrecht ist eben der Schutz der Lebensgüter der Gesellschaft. Eine kapitalistische Gesellschaftsordnung schützt in erster Linie das Kapital als höchstes Gut im Strafrecht. Die Form der Gesellschaft und die Machtverhältnisse in ihr bestimmen die Art der geschützten Lebensgüter und den Grad ihres Schutzes. Die Machtverhältnisse in unserer heutigen Gesellschaft sind in einer langsam aber unaufhörlichen Wandlung begriffen. Die Verletzung des Arbeiters hat eingeleitet und schreitet — was besonders wichtig ist — auch auf wirtschaftlichem Gebiet stetig fort. Das römische Sklaventum, das den Arbeiter und seine Arbeitskraft als Ware behandelte und von dem ein gut Teil sich bis in den Arbeitsvertrag der Gegenwart erhalten hat, diese Werte des Sklaventums werden langsam aber sicher abgebaut. Die Alleinherrschaft des Unternehmers ist durchbrochen.

Noch vor 30 Jahren konnte der Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller sagen: „Es ist dem Arbeiter deutlich zu machen, daß er, als Knecht geboren, auch als solcher sein Leben zu verbringen habe. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eben nur eine ihm in Gnaden gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

In diesen paar Jahrzehnten hat sich einiges geändert. Eine Anzahl, wenn auch noch nicht ausreichender Arbeiterschutzbestimmungen wurde geschaffen. Durch die Verwirklichung der politischen Demokratie wurde eine Plattform gewonnen, auf der Schritt für Schritt in jenen Dingen die volle Vertretung der Arbeiterklasse erkämpft werden kann. Die Anfänge eines brauchbaren Arbeiterschutzes sind entstanden. Keinen, Werden und Wachstum überall.

Dennoch bleibt viel zu tun. Fast alles auf dem Gebiet des strafrechtlichen Schutzes der Arbeitskraft, jenen für die zukünftige Entwicklung des Arbeiterschutzes eminent wichtigen Rechtskreis.

Proletariat und Besitzende, d. h. Vermögen und Arbeitskraft, müssen den gleichen rechtlichen Schutz erhalten. Dieses Gleichgewicht im Strafrechtsschutz der Volksklassen muß Wirklichkeit werden. In der wahren Demokratie ist es nicht mehr als billig, daß das, was der Unternehmer an überschüssiger wirtschaftlicher Macht besitzt, bei dem Lohnarbeiter durch die fürsorgende Macht des Staates und seine Gesetze ausgeglichen wird.

Die Arbeiterschutzbestimmungen dürfen nicht bloß auf dem Papier stehen. Der Staat muß seine Autorität dafür einsetzen, daß sie restlos durchgeführt werden. Die heutigen „Strafen“ für Übertretungen dieser Bestimmungen sind so gering, daß sich die Übertretung aus dem Strafrecht in vielen Fällen für den Unternehmer billiger stellt als die Durchführung der oft kostspieligen Schutzmaßnahmen. Wer einen schweren Diebstahl im Rückfall begeht, kann, theoretisch wenigstens, bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Dabei wird dieser Diebstahl in vielen Fällen von dem betroffenen Besitzenden kaum wesentlich gespürt werden und eine Existenzgefährdung des Verletzenden wird wohl nur in den seltensten Fällen zu verzeichnen sein. Wer aber durch ständige Verletzung von Arbeiterschutzbestimmungen das Leben, die Gesundheit und die Arbeitskraft seiner Arbeiter gefährdet und verfehlt, der kann unter Umständen 6 Monate Gefängnisstrafe, „wenn aber praktisch, in den wenigen Fällen, die wirklich verfolgt werden“ meist mit einer geringen Geldstrafe oder mit Freilassung davon. Hier muß der verschärfte Strafrechtsschutz des Arbeiters einleben und Wandlung schaffen.

Slepoyan, der kürzlich das bedeutungsvolle Gebiet tiefgründig bearbeitet hat, verkündet, daß das Strafrecht gegenüber der Arbeitskraft eine dreifache Aufgabe erfüllt:

1. Die Freiheit der Verwendung der Arbeitskraft vor Zwang und Beeinflussung zu schützen.
2. die materielle Ausbeutung der Arbeitskraft zu verhindern.
3. die Arbeitskraft selbst vor Verletzung und Gefährdung zu schützen.

Im neuen Strafrechtsschutz wird derjenige mit Gefängnis bedroht, der einen anderen wegen der Art seiner Abstammung bei einer Wahl in Verzug bringt und so wirtschaftlich oder gesellschaftlich schädigt. Leider fehlt der gleiche Schutz für die

Der Ruck nach links.

Am 20. Mai legte das wahlberechtigte deutsche Volk wieder einmal sein politisches Bekenntnis ab. Noch ist es in seiner Mehrheit bürgerlich gesinnt, aber die Entwicklung sieht einen deutlichen Ruck nach links erkennen, nach links zu den beiden proletarischen Parteien im Reich wie in Preußen. In Bayern kam der Zukrom an proletarischen Wählern nur einer proletarischen, und zwar der Sozialdemokratischen Partei zugute, das gleiche gilt für Württemberg in noch höherem Maße. Für uns als freie Gewerkschafter ist die Abkehr proletarischer Wählermassen und ihre Angliederung an die linken Parteien erfreulich; denn dies ist der Beweis dafür, daß die arbeiterschädliche Politik des ehemaligen Bürgerblocks von vielen Arbeitern und Arbeiterinnen erkannt wurde. Ein Teil Arbeiterwähler und -wählerinnen ist also flug geworden und zur Besinnung gekommen. Diese Tatsache haben uns die Wahlen gelehrt.

Wahlenmäßig sieht das Bild so aus: Von rund 41 Millionen Wahlberechtigten gaben 29 711 193 ihre Stimme ab, der Rest verzichtete auf sein Mitbestimmungsrecht am Staate. Von den abgegebenen Stimmen belanden die Sozialdemokraten 9 099 980 und die Kommunisten 3 199 648, das sind insgesamt 12 299 628 oder 42,1 Proz. Das Bürgertum in Deutschland besitz also noch die Mehrheit. Von den abgegebenen Stimmen ist natürlich wieder ein Teil durch die Eigenbrötlei von Personen und Parteigruppen verlorengegangen — darunter auch proletarische; denn es gaben 7 695 577 Wähler und Wählerinnen ihr Bekenntnis für Parteien ab, die nicht im Reichstag vertreten sein werden, weil sie in keinem Wahlkreis ein Mandat erringen konnten. Der Stimmengewinn der Sozialdemokratischen Partei betrug 1 218 929, der der Kommunisten 401 599. Von den anderen bürgerlichen Parteien mit Parlamentariervertretung hatten noch die Wirtschaftspartei, die Deutsche Bauernpartei, die Nationalsozialisten und Bäckischen sowie die übrigen mandatslosen Parteien Erfolge. Verluste teilte empfindlicher Art mußten hinnehmen die Deutschnationalen, die Volksparteier, die Demokraten und das Zentrum mit der Bayerischen Volkspartei. Die Verluste wurden jedoch nur zum Teil durch die Erfolge der Wirtschaftsparteier ausgeglichen. Der Stimmengewinn für Sozialisten und Kommunisten betrug immer noch 6,7 Prozent.

Das war die erste Nachkriegswahl in Deutschland, die einen Rückgang an Abgeordneten brachte, und zwar von 493 auf 489. Davon entfielen auf die Sozialdemokraten 153 (12,1), auf die Deutschnationalen 73 (10,3), auf das Zentrum 62 (6,9), auf die Volksparteier 44 (5,1), auf die Kommunisten 54 (4,1), auf die Demokraten 25 (3,2), auf die Bayerischen Volksparteier 16 (1,9), auf die Wirtschaftsparteier 23 (1,7), auf die Nationalsozialisten ohne Völkischen Block 12 (1,5), auf die Deutsche Bauernpartei 8, den Landbund 3, die Christlich-Nationalen Bauern 13, die Volksparteier 2 und das Sächsisch-Landvolk 2. Der neue Reichstag gibt demnach ein buntes politisches Bild als bisher.

Um von den Wahlen einen allgemeinen Überblick zu geben, muß noch auf die Erfolge der sozialistischen Parteien in den Landtagen hingewiesen werden. In Preußen gewonnen — das ist bezeichnend und beachtenswert für manche Kritiker — trotz Koalition die Sozialdemokraten 22 Mandate, die Kommunisten 12. In Bayern hatten die Sozialdemokraten einen Mandatserfolg von 9, die Kommunisten einen Verlust von 1. In Württemberg betrug der Gewinn der Sozialdemokraten 5 Sitze, der Verlust der Kommunisten 4 Sitze. Auch in Oldenburg konnten die Sozialdemokraten einen Gewinn von 2 Mandaten erzielen, desgleichen die Kommunisten einen von 5. Erhebliche Gewinne konnten die Sozialdemokraten und Kommunisten auch bei Stadtverordnetenwahlen buchen.

Eine Arbeitermehrheit im Reichstag ist trotz des Sieges ebensowenig vorhanden, wie in den gewählten Landtagen, des-

Ausübung gewerkschaftlicher Rechte. Die Vereinigungsfreiheit ist zwar in der Verfassung zugesagt. Trotzdem kommt es vor, daß die Unternehmer besonders aktive Gewerkschaftsmitglieder beim ersten Anlaß auf die Strafbank werfen und ihre Wieder Einstellung in anderen Betrieben dadurch zu verhindern suchen, daß die betreffenden Arbeiter auf „Schwarze Listen“ gesetzt werden. Nur durch Änderung hoher Strafen könnte diesem Unfug einigermaßen wirksam gesteuert werden. Das gilt auch für die Fälle, die auch heute noch, wenn auch in feinerer Art zu finden sind, wo von dem Unternehmer versucht wird, durch das Druckmittel der möglichen Entlassung die politische oder gewerkschaftliche Heberzeugung des Arbeiters zu beeinflussen. Wie oft denn die Drohung, jemanden brotlos zu machen, so leicht? Andere Paragrafenverreiber sind doch nicht so. Ein oft achtlos hingeworfenes Wort genügt ihnen, den Tatbestand einer Falschung oder einer Bedrohung zu konstruieren und den „Missetäter“ die Strenge der Gerechtigkeit fühlen zu lassen.

Einen erfreulichen Fortschritt bedeutet der Paragraph 29 des neuen Gesetzes. Er besetzt sich mit der Rötigung Abhängiger zum Wechsels. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die weiblichen Personen, die aczwangen sind, zu verdienen oder mitzuarbeiten, infolge ihres Berufs und der wirtschaftlichen Abhängigkeit, die der Verurteilten mit sich bringt, besonderen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Die privatrechtlichen Schutzbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind unzureichend; sie haben nicht die abschreckende Wirkung einer Strafdrohung. Warenhaus- und Jachtwäscher, die ihre weiblichen Angestellten und ihre Arbeiterinnen als ihren Vornam zu betrachten geruben, werden in Zukunft mit Gefängnis bestraft werden.

Das Problem des Lohnwuchers ist seit langem bekannt. Er fiel nach dem bisherigen Strafrecht unter den Geldwucher, wenn er im Wesen auch nicht belnders erwäht wurde. Die praktische Verfolgbarkeit dieser Angelegenheit ist aber gering. Die praktische Verfolgbarkeit dieser Angelegenheit ist aber gering. Die praktische Verfolgbarkeit dieser Angelegenheit ist aber gering.

halb läßt sich auch keine Regierung aus Arbeiterparteien bilden. Da tritt wieder die Frage der Koalition mit bürgerlichen Parteien stark in den Vordergrund. Die Entscheidung darüber mag die Sozialdemokratische Partei und ihre Fraktion selbst fällen.

Wenn man den Ausgang der Wahlen in Preußen betrachtet, muß man zu der Auffassung kommen, daß die Koalition der Sozialdemokraten mit bürgerlichen Parteien der Arbeiterschaft keine Nachteile bringt. Es kommt nur darauf an, wie Sozialdemokraten in einer Koalition Regierung arbeiten und die Massen ihrer Wähler vertreten. Auf das Handeln kommt es an. Die Taten sozialistischer Minister sind entscheidend bei der Wahl. Wer Taten zeigt, kann gewiß sein, daß er die Zustimmung großer Massen erhält, wenn er sich mit seiner Partei zur Wahl stellt. Gänzlich verfehlt, ja geradezu verhängnisvoll wäre es für die gesamte Arbeiterschaft in Deutschland, wenn sich z. B. nach dem Ausfall dieser Wahlen die Sozialdemokraten in Preußen aus Oppositionslust zurückziehen und dem Bürgerum allein die Regierungsmacht überlassen wollten. Die daraus entstehenden Nachteile würden die paar Oppositionsvorteile stark überwiegen, und den Schaden hätte die Arbeiterschaft in ganz Deutschland. Der Reaktion wäre ein derartiger Ausgang ein Glückstreffer, sie wüßte, wie man Staatsmacht ausnißt. In solche Experimente darf gar nicht ebedacht werden. Die Wähler- und Arbeitermassen wollen das ja auch nicht; denn sie billigen ja diese Politik und verhalten der Sozialdemokratischen Partei, als der größten Arbeiterpartei, zu ihrem Erlola.

Der neue Reichstag hat große Aufgaben zu erledigen und Gesetzwerke zu verabschieden, die neuen Geist, die Fortschritt in sich tragen sollen, er hat aber auch große Schwierigkeiten zu überwinden. Es sei nur an das Reparationsproblem und die Außenpolitik erinnert. Deutschland soll Summen bezahlen, die nicht aufzubringen sind. Noch liegen die Besatzungstruppen im Rheingebiet, noch sind viele Fragen zu bereinigen, trotzdem schon zehn Jahre Frieden ist. Weltwirtschaftliche Probleme barren der Lösung.

Ebenso müssen innenpolitisch viel Demunisse zur Entfaltung der aufbauenden Kräfte aus dem Wege geräumt werden. Dazu gehören die Kapitalkontrolle, Reichswehr, Einheitsstaat, Verwaltungstreue, Steuerdrückberaeter.

Die Forderungen der Arbeiterschaft beziehen sich auf ein einheitliches Arbeitsrecht sowie Vereinheitlichung des sozialen Rechts, Ausbau des Selbstverwaltungswesens, des Mitbestimmungsrechts in den Betriebs- und Wirtschaftsvertretungen. Auf den Konkreten der freien Gewerkschaften wurden die Forderungen erhoben und zusammengefaßt. Sie sind bekannt. Die Arbeiterschaft bekannte sich bei den Wahlen in ihrer überarohen Mehrheit dazu, sie brachte ihren Willen zum Ausdruck, daß die Verlangen nun auch in die Tat umgesetzt werden.

Am dem jetzt gewählten Reichstag liegt es nun, zu zeigen, was er kann und ob er gewillt ist, den Wünschen der Arbeiterschaft und seiner Wählerchaft gerecht zu werden.

Die Gewerkschaften haben ein großes Interesse daran, welche sozialpolitische und wirtschaftliche Arbeit der neue Reichstag zu leisten vermag und sind stark interessiert an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der große Einfluß kleiner aber mächtiger Kapitalgruppen muß geschmälert werden, wenn eine friedliche und gedeibliche Aufwärtsentwicklung für Deutschland kommen soll.

Das Volk hat gesprochen, mögen nun die gewählten Parteien danach handeln. Von ihren Taten wird ihr Bestand und ihr Geschick abhängen. E. R.

ein auffallendes Mißverhältnis zwischen Arbeit und Lohn besteht. So sagt man wenigstens. Aber das dürfte heute nicht mehr ganz stimmen. Es gibt ja Tarifverträge, und sogar für allgemeine verbindlich erklärte Tarifverträge, die ausgeübte Gewerkschaften haben. Es wird deshalb höchste Zeit, daß das Märchen vom Fehlen eines geeigneten Maßstabs für den gerechten Lohn verschwindet. Es wird auch an Anwendungsmöglichkeiten für die Lohnwucherbestimmung bestimmt nicht fehlen. Wir haben auf der Weimarer Arbeits-Ausstellung in Berlin im Jahre 1925 eine Anzahl von Arbeitern, die für 9, 7, 5 und 2 1/2 Mark Stundenlohn bezahlt wurden. Abgeben von diesen krassen Fällen müßte ohne weiteres jede Unterschreitung der vereinbarten Tariflöhne als Lohnwucher belaugt und verfolgt werden.

Noch wichtiger ist der Schutz der Substanz der Arbeitskraft. Eine große Anzahl von Schutzbestimmungen für alle Berufskreise sollen einer übermäßigen Gefährdung der Arbeitskraft verhindern. Eine Anzahl dieser Bestimmungen bezieht sich mit der Beschaffenheit der Arbeitsräume, mit ihrer Lüftung, Beleuchtung und Heizung. Eine andere Gruppe gibt Vorschriften über die Arbeitsstoffe z. B. Verbot der Verarbeitung roten Phosphors, über die Werkzeuge und Maschinen (Schutzvorrichtungen usw.). Weiterhin finden wir Bestimmungen über den Verbot der Arbeit über den Arbeitszeitgesetz, die Festlegung eines Normalarbeitsstages, Regelung der Ruhepausen. Endlich gehören hierher die Sonderbeschützbestimmungen für Frauen und Jugendliche in den Betrieben.

Diese Schutzvorschriften erfüllen ihren Zweck nur teilweise. Am schlimmsten steht es um den Arbeiterschutz der Arbeiter. Die staatliche Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist durchaus unzureichend. Die Zahl der Unfälle ist in hohem Maße steigend. Wir nehmen wahllos den Bericht der Süddeutschen Textilberufsgenossenschaft und finden für 1925 als angemeldet 2071 Unfälle angegeben, für 1926 dagegen 2760 Unfälle. Das sind in einem Jahr 689 Unfälle mehr. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle stieg um 78 Proz.

Diese Zahlen ergeben sich nicht vielleicht aus einer starken Zunahme der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Die Zunahme beträgt hier den Bereichsraum nur 3 Prozent.

Wesentlich als die Unfallhäufigkeit aber sind die Schädigungen des Arbeiters durch frühzeitigen und anormalen Verschleiß seiner Arbeitskraft.

Die freien Gewerkschaften auf dem Wege zur Kulturbewegung.

Die steigenden geistigen Anforderungen, die heute an die Arbeiter als mitwirkende Faktoren im Gesellschaftsleben gestellt werden, bedingen eine besondere Schulung der aktiv Tätigen.

Für die künstlerische Lösung des Bauvorhabens war ein enger Wettbewerb veranstaltet worden. Das Preisgericht bewertete den Entwurf des Architekten Hannes Meyer.

Glasbläser-Zwangsinnung Lauscha und Umgegend aufgelöst.

Der 13. Mai 1928 wird in der Geschichte der Sächsischen Glas-Heimindustrie ein Meilenstein sein.

Es ist erreicht! Eine mittelalterliche Einrichtung, mit welcher man seit zwölf Jahren bei den Glasbläsern von Lauscha und Umgegend das Rad der Zeit rückwärts gedreht hat, ist gefallen.

Bei Auflösung der Glasbläser-Zwangsinnung in Lauscha mußte der gesetzlich vorgeschriebene Weg bis zur letzten Konsequenz zurückgelegt werden.

sich in einem Winkel auf dem höchsten Punkte der Hügelgruppe der Gemeinschafts- und Verwaltungsfürsorge an, aus dessen Mitte sich der quadratische Bau der Aula heraushebt.

Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung.

Das frühere Erwerbslosenfürsorgegesetz sah für die Ansprüche der Erwerbslosen bekanntlich keine Klagenmöglichkeit vor.

Wenn auch das neue Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhebliche Mängel aufweist, so hat es aber zwei Dinge mitgebracht, die beachtet werden müssen.

Unsere Kollegen in den Landorten, die meist eine kleine Wirtschaft besitzen, haben nach der neueren Rechtsprechung im Falle der Erwerbslosigkeit nicht nur einen Unterstützungsanspruch.

Es ist außerordentlich erwünscht, wenn das neue Gesetz und seine Bestimmungen durch Klagen in dem vorgesehenen Rechtszug eine Auslegung erfahren, die für diese ländlichen Kollegen vorteilhaft ist.

Die Spruchkammer G o t h a des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1928 ihr Recht erlassen:

Die Entscheidung des Spruchauschusses in Rena vom 6. Januar 1928 wird aufgehoben. Dem Kläger wird der Familienzuschlag für seine Frau zuerkannt.

Dem Maurer und Landwirt H. wurde auf seinen Antrag vom 21. November 1927 die Arbeitslosenunterstützung gewährt.

Lohnbewegung.

In einer am 9. Mai 1928 abgehaltenen Betriebsversammlung der Rheinischen Glashütte A.-G. in Kola Ehrenfeld beschäftigte sich die Arbeiterchaft mit den gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Arbeiterchaft hat sich über die Erhöhung der Stücklöhne für die schlechtere bezahlten Glasmacher und Gehilfen in der Abtlg. Brekglas herbeizuführen, werden:

Mindestlohnsteigerung für Heimarbeiter.

Der Fachausschuß für die Glasindustrie in Neuhaus am Rennweg hatte am 22. Mai 1928 unter anderem über einen Antrag des Sächsischen Bundes (Abteilung des Fabrikarbeiterverbandes) zu verhandeln.

1928 zurückgewiesen. Hiergegen hat B. Berufung erhoben. Auf seine Ausführungen wird verwiesen, desgleichen auf die Auskunft der Gendarmerie-Station in Hermsdorf vom 27. Februar 1928.

Nach § 103 A. U. B. G. hängt die Entscheidung darüber, ob B. Anspruch auf den Familienzuschlag für seine Frau hat, davon ab, ob sie einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn hat.

Wir sind mit dieser Begründung durchaus einverstanden. Es gibt nun Bezug der regelrechten Erwerbslosenunterstützung keine Bedürftigkeitsvoraussetzung.

Den in den Landorten wohnenden Kollegen sei empfohlen, sich diese Urteilsbegründung im Falle einer persönlichen Verwertung anzueignen.

Keramik auf der Großen Ruheländischen Gartenbau-Ausstellung.

Bei dieser Ausstellung, die von Juli bis Oktober 1929 in Essen stattfindet, handelt es sich um eine der größten deutschen Gartenbau-Ausstellungen.

Durch die Gartenbau-Ausstellung soll das Interesse der weitesten Kreise für den Gartenbau und seine Erzeugnisse gefördert werden.

In der Abteilung „Gartenkunst“ wird sich übrigens auch für keramische Darstellungen an Brunnen, Figuren, Vasen, Behältern usw. die Möglichkeit einer Beteiligung bieten.

Ein Nachwort zum Zementarbeiterstreik in Westfalen.

Nachdem der Lohnvertrag von den Arbeitnehmer-Vertragsparteien der Zementindustrie form- und fristgerecht geschlossen war — am 31. März 1928 war der Ablauftermin — reichten die beteiligten Arbeitnehmerverbände am 19. Februar d. J. an den Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke ihre Forderungen zur Neugestaltung des Lohnvertrages ein. Beantragt wurde die Einführung von Schichtlöhnen, welche zugleich einen Ausgleich für den durch die Wiedereinführung des Dreischichtsystems erfolgten Verdienstausschlag bringen sollte, Verringerung der bisherigen Gruppeneinteilung usw.

Die Arbeitgeber lehnten auf Grund der gestellten Forderungen freie Verhandlungen ab und beantragten bei dem bisherigen Vorsitzenden des Tarifamtes dessen Zusammensetzung. Da die Voraussetzungen zur Zusammenberufung des Tarifamtes nicht vorlagen, lehnten die Arbeitnehmer-Vertragsparteien ein solches Verfahren ab, und um die Regelung der Lohnfrage nicht zu verzögern, riefen sie nun ihrerseits den amtlichen Schlichter zur Hilfeleistung an. Die vom Schlichter zusammengesetzte Schlichterkammer tagte am 26. März d. J. und fällte einen Schiedsspruch, welcher eine Erhöhung der Lohnsätze in allen Gruppen und Altersklassen um 8 Proz. vorsah. Außerdem sollten diejenigen Arbeiter, welche durch die vorjährige Regelung eine Arbeitszeitverkürzung bis zu sechs Stunden pro Woche erfahren hatten, noch eine Zulage von 3 Pf. pro Stunde, alle diejenigen, welche mehr als sechs Stunden Arbeitszeitverkürzung hatten, eine solche von 10 Pf. pro Stunde erhalten.

Die Arbeitgeber nahmen diesen Schiedsspruch an und beantragten Verbindlichkeit beim Reichsarbeitsministerium. Die Arbeitnehmer schauten dem Schiedsspruch ab, weil bereits in verschiedenen Werken im Bezirk höhere Löhne gezahlt wurden, als die im Schiedsspruch vorgesehenen. Als die Verbindlichkeitsverhandlungen im Reichsarbeitsministerium stattfanden, lagen bereits Verträge mit Außenleitern im Bereich des Arbeitgeberverbandes der Zementindustrie Westfalens vor, welche ganz bedeutend höhere Löhne vorsah, als die im Schiedsspruch enthaltenen.

Die Verhandlungen verliefen nach mehrtägiger Dauer völlig ergebnislos. Die von den Arbeitgebern beantragte Verbindlichkeit wurde nicht ausgesprochen.

Am 26. April traten nach vorher erfolgter Kündigung des Arbeitsverhältnisses circa 3500 bis 4000 Zementarbeiter in den Betriebsbetrieben in den Streik.

Bereits vor Eintretung der Forderungen hatte der Arbeitgeberverband in verschiedenen Tageszeitungen durch Artikel versucht, die Öffentlichkeit gegen die Zementarbeiter mobil zu machen.

Auch während des Kampfes ist diese Stimmungsmache des Arbeitgeberverbandes in ausgiebiger Weise durch Zeitungsnotizen und Flugblätter betrieben worden.

Bereits einige Tage nach Ausbruch des Streiks erschienen in verschiedenen Zeitungen Notizen, nach denen die Produktion und der Verkauf dauernd im Steigen begriffen sei. Wir hatten bereits diese Notizen als das, was sie waren, als Stimmungsmache gekennzeichnet.

Tatsache war nur, daß sich ein großer Teil Angestellter, die sonst mit Verachtung auf die Handarbeiter herabsehen, zu Streikbrüchigkeiten hergab und das Verhandlungsgeschäft notdürftig aufrecht erhielt.

Nachdem die Arbeiterschaft in Streik getreten war, erlangten mit Außenleitern noch weitere Tarifabschlüsse auf Grund freier Vereinbarung, so daß gegen neun bis zehn Tarifabschlüsse vorlagen, die ganz bedeutend über die Sätze des Schiedsspruches hinausgingen.

Die Zementarbeiterschaft war auf Grund dieser Tatsachen nicht gewillt, unter das Joch des Arbeitgeberverbandes zu kriechen und zu den Löhnen, welche im Schiedsspruch festgelegt waren, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Arbeitgeber hatten trampfbaste Versuche gemacht, fremde Arbeiter heranzuziehen, und machten auch die Polizeibehörden mobil, um das Streikpolenstreben zu verhindern. In den meisten Fällen gelang es den Streikposten, die fremden Arbeiter von der Arbeitsaufnahme abzuhalten. Auch Aufsplittungen der Streikenden waren trotz gegenseitiger Bekanntmachungen der Arbeitgeber sehr selten zu verzeichnen.

Nachdem der Kampf einige Wochen gedauert hatte, lud der zuständige Schlichter die Parteien zu einer nochmaligen Aussprache ein. In dieser Zusammenkunft machte der Schlichter, Regierungsrat W r i s c h, folgenden Einigungsvorschlag:

A b s c h l u s s.
Der Schlichter Verhandelt
im Bezirk Westfalen Dortmund, 14. Mai 1928.
Art. 3, 1 27-28.
Dr. S.

In der Gesamtheit in der Rhein-Westf. Zementindustrie
wegen Lohn

dem Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Vochum,
und

- dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Neubeckum,
- dem Christl. Fabrik- und Transportarbeiterverband, Hamm,
- dem Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter, Hamm,

als unverbindliche Aussprache statt.

Als Verhandlungsergebnis wird von dem Schlichter den Parteien folgender

Einigungsvorschlag

unterbreitet:

1. Die Festsetzungen des Schiedsspruches des stellvertretenden Schlichters für den Bezirk Westfalen vom 26. März 1928 werden mit folgender Maßgabe zwischen den Parteien als Tarifvertrag vereinbart:

Die Festsetzungen unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 6 und 7 bleiben bestehen.

2. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Der Tariffundenlohn des Handwerkers in Gruppe IA wird auf 86 Pf. festgesetzt. Der Nichtlohn der Gruppe I beträgt 78 Pf., Gruppe II 75 Pf. und der Gruppe III 73 Pf.

Für die Arbeiter der Lohngruppen II und III beträgt die Affordgrundlage 71 Pf.

Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

3. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, alsbald zu erfolgen. Die Betriebe sind, soweit sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden, verpflichtet, die früher bei ihnen beschäftigt gewesenen Arbeitskräfte nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, spätestens aber innerhalb eines Monats, wieder einzustellen.

Die stillzuliegenden Werke sind den Gewerkschaften innerhalb der Erklärungsfrist mitzuteilen.

Soweit die Arbeitnehmer in ihrem eigenen Betriebe zur Einstellung gelangen, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages. Werden darüber hinaus an dem Streite beteiligte Arbeitnehmer in Betrieben der Vertragsparteien innerhalb dreier Monate wieder eingestellt, haben sie Anspruch auf die gleiche Vergünstigung.

Wahregelungen finden nicht statt.

4. Das Abkommen tritt am 15. Mai 1928 in Kraft und ist bis zum 30. April 1929 unkündbar, von da ab ist die Kündigung mit einmonatiger Frist zulässig.

5. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 18. Mai 1928. (Stempel.) Der Vorsitzende: ges. W r i s c h, Regierungsrat.

Die beiderseitigen Tarifparteien nahmen diesen Einigungsvorschlag, der gegenüber dem Schiedsspruch, sowohl in der Lohnhöhe als auch in anderen Punkten Verbesserungen aufweist, an und schlossen auf dieser Grundlage folgenden Lohnvertrag ab:

Betrifft: Bezirkslohnvertrag. Zement Westfalen.

In Gemäßheit des § 5 des Bezirksmanteltarifvertrages schließen die unterzeichneten Vertragsparteien auf Grund der Zustimmungserklärung zu dem Einigungsvorschlag des Schlichters für den Bezirk Westfalen vom 14. Mai (Art. 3, 1 27-28) nachfolgenden

Lohnvertrag

1. Die Löhne bleiben in der bisherigen Form der Stundenlöhne bestehen.

2. Es bestehen folgende vier Lohngruppen:

Gruppe Ia: Handwerker mit Lehrgangnis.

Gruppe I: Handwerker ohne Lehrgangnis, Maschinisten, Heizer, Lokomotivführer, Waggenführer, Waggenheizer, Elektriker.

Gruppe II: Steinbrucharbeiter, Ringosenarbeiter, Rader und Brenner, Müller, Kohlenabläder, Minkelfahrer, Möhbrecher, soweit beide mit der Schaufel arbeiten müssen.

Gruppe III: Schmirer, Presser, Trommelheizer, Ablader, Seilbahnarbeiter, ferner Möhbrecher und Minkelfahrer, soweit beide nicht mit der Schaufel arbeiten, Hilfsarbeiter in der Schlosserei und Schmiede, Silts-, Blas- und alle übrigen Arbeiter.

Gruppe IV: Arbeiterinnen.

3. Der Anteil der Jugendlichen am Spitzenlohn beträgt:
für 21jährige 100 Proz.
für 20jährige 90 Proz.
für 19jährige 80 Proz.
für 18jährige 70 Proz.
für 17jährige 60 Proz.
für 16jährige 50 Proz.
für 14 und 15jährige 40 Proz.

4. Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.

5. Der Tariffundenlohn des Handwerkers in der Gruppe Ia wird auf 86 Pf. festgesetzt. Der Nichtlohn der Gruppe I beträgt 78 Pf., Gruppe II 75 Pf. und der Gruppe III 73 Pf. Für die Arbeiter der Lohngruppen II und III beträgt die Affordgrundlage 71 Pf.

6. Die bisherige Sozialzulage bleibt in alter Höhe bestehen.

7. Die vorstehende Regelung gilt für die Bezirke Bedum, Neubeckum, Cunnigerloh und Geseke, für die Bezirke Lengerich und Bären: erfolgt ein Abschlag von 4 Proz.

8. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, alsbald zu erfolgen. Die Betriebe sind, soweit sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden, verpflichtet, die früher bei ihnen beschäftigt gewesenen Arbeitskräfte nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, spätestens aber innerhalb eines Monats, wieder einzustellen.

Die stillzuliegenden Werke sind den Gewerkschaften innerhalb der Erklärungsfrist mitzuteilen.

Soweit die Arbeitnehmer in ihrem eigenen Betriebe zur Einstellung gelangen, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen im Sinne des Tarifvertrages. Werden darüber hinaus an dem Streite beteiligte Arbeitnehmer in Betrieben der Vertragspartei innerhalb dreier Monate wieder eingestellt, haben sie Anspruch auf die gleiche Vergünstigung.

Wahregelungen finden nicht statt.

Das Abkommen tritt am 15. Mai 1928 in Kraft und ist bis zum 30. April 1929 unkündbar, von da ab ist die Kündigung mit einmonatiger Frist zulässig.

V o c h u m, den 10. Mai 1928.

Für die Arbeitnehmer:
Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, gez.: Des w y s e n.
Verband Christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, gez.: W e r l i c h.

Für die Arbeitgeber:
Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Vochum, gez.: Dr. W o t h e.

Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Vochum.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Bahnhalle Neubeckum.
Lohnzettel

für die Zeit vom 15. Mai 1928 bis mindestens
31. Mai 1929.
(Pfennig.)

Bedum, Neubeckum, Cunnigerloh und Geseke:
21 J. 20 J. 19 J. 18 J. 17 J. 16 J. 15 u. 14 J.
u. dar.

Gruppe Ia	86	77	69	60	52	—	—
Gruppe I	78	70	62	55	—	—	—
Gruppe II	75	68	60	53	—	—	—
Gruppe III	73	66	58	51	44	37	29
Gruppe IV	Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.						

Die Affordgrundlage beträgt für Arbeiter der Lohngruppen II und III 71 Pf.

Lengerich und Bären:

Gruppe Ia	83	75	66	58	50	—	—
Gruppe I	75	68	60	53	—	—	—
Gruppe II	72	65	58	50	—	—	—
Gruppe III	70	63	56	49	42	35	28
Gruppe IV	Arbeiterinnen erhalten 75 Proz. ihrer Alters- und Berufsgruppen.						

Die Affordgrundlage beträgt für Arbeiter der Lohngruppen II und III 68 Pf.

F a m i l i e n b e i h i l f e für alle Gruppen: 1 Pf. je Stunde gemäß den „Richtlinien“.

V o c h u m, den 19. Mai 1928.

Für die Arbeitnehmer:
Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, gez.: Des w y s e n.
Verband der Christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, gez.: W e r l i c h.

Für die Arbeitgeber:
Arbeitgeberverband der Rhein-Westf. Zementwerke e. V.,
Vochum, gez.: Dr. W o t h e.

Damit ist dieser Kampf zugunsten der Arbeitnehmer entschieden.

Wenn auch nicht alle Wünsche der Arbeiterschaft erfüllt sind, so hat der Kampf doch gezeigt, was starke Gewerkschaften wert sind, und daß Einigkeit zum Ziele führt.

Öffentlich stehen auch diejenigen Zementarbeiter, die heute noch den gelben Unternehmerverbänden nachlaufen, eine Lehre aus diesem Kampf und lernen erkennen, daß nur durch festen Zusammenschluß in starken, leistungsfähigen Gewerkschaften ihre wirtschaftliche Lage verbessert werden kann.

Tarifabschluss in der Rheinischen Ziegelindustrie.

In einer Konferenz der Ziegelarbeiter im Kölner Wirtschaftsbüro wurde nach der erfolgten Abstimmung zu der Lage Stellung genommen. Die Ergebnisse aus den übrigen Bezirken lagen vor, und die Mehrheit der Kollegen hatte sich für die Annahme des Schiedsspruches ausgesprochen. Obwohl in Köln und Solingen, und auch am Niederrhein der Schiedsspruch mit großer Mehrheit abgelehnt worden ist, zeitigte die Zusammenstellung, daß im ganzen genommen eine Mehrheit für die Annahme vorhanden ist. Einer großen Raum in der Diskussion nahm die Brennerfrage ein, die gegenüber dem V. Jahre außerordentlich ungünstig geregelt worden ist. In längeren Ausführungen wurden die Affordverhältnisse besprochen, die klar erkennen ließen, daß im nächsten Jahre eine andere Regelung Platz greifen muß. Wie in anderen Industrien, müssen wir auch für die Ziegelindustrie durchsetzen, daß bei der Lohnerrhöhung auch gleichzeitig die Vereinbarung getroffen wird, daß sich die Affordhöhe um denselben Prozentsatz erhöhen. Dazu bedarf es einer tüchtigen Organisation, damit die vereinbarte Lohnerrhöhung auch wirklich von den Unternehmern gezahlt wird. Wir haben jetzt zu verzeichnen, daß man die Affordhöhe vor dem Abschluß des Lohnvertrages bis zu 5 Pf. pro 1000 an den Ofen herabgesetzt hat, und nun sagen die Arbeitgeber, wir erhöhen die Affordhöhe um 10 Proz., so daß in Wirklichkeit kaum eine Erhöhung von 2 bis 3 Proz. in Frage kommt. Einige Ziegeleibetriebe wollen überhaupt keine Erhöhung einrichten lassen, und diese Stellungnahme allein gibt uns Veranlassung, mit aller Kraft und Energie darauf hinzuwirken, daß dieser Mißstand unbedingt beseitigt wird. Wir lassen nun die Gruppeneinteilung und die Löhne folgen in dem Bewußtsein, daß wir alles getan haben, um die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft durchzusetzen.

Gruppeneinteilung.

Gruppe I: Facharbeiter.
Vorarbeiter, Bize-, Pressmeister, Handstrichformer, Aufsarzer, Einspitzer, Brenner, Aufsarzer, Dierspitzer, Hagenspitzer, Sortierer, Maschinisten, Heizer und Handwerker.

Gruppe II: Angelernte Arbeiter.
Arbeiter im Ton-, Schiefer-, oder Lehmberg, Walzen- und Kofflerwerk, Einsarzer, Rader, Abschneider, Abnehmer, Abspitzer, Arbeiter, die als lose Leute eingestellt worden sind und alle Arbeiten der Gruppe I und II verrichten können, solange sie nicht in Gruppe I eingereiht sind.

Gruppe III: Sonstige Arbeiter über 20 Jahre.

Gruppe IV: Jugendliche Arbeiter.

In Gruppe III gehören auch Brennerknecht über 18 Jahre. Bei besonders gelagerten Verhältnissen auf einzelnen Ziegeleien dürfen im Einverständnis mit der gesetzlichen Betriebsvertretung einzelne Sparten in eine andere Gruppe verteilt werden.

Lohnsätze.

Gruppe I: Facharbeiter 84 Pf.
Gruppe II: Angelernte Arbeiter 78 Pf.
Gruppe III: Sonstige Arbeiter
Brennerknecht über 18 Jahre 72 Pf.

Gruppe IV: Jugendliche Arbeiter
von 18 bis 20 Jahren 63 Pf.
von 17 bis 18 Jahren 46 Pf.
von 16 bis 17 Jahren 40 Pf.
von 15 bis 16 Jahren 29 Pf.
von 14 bis 15 Jahren 28 Pf.

Betriebsarbeiterinnen erhalten 75 Proz. der in Gruppe III bezeichneten Löhne. Involviden, ältere Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen Lohn, der auf Grund freier Vereinbarung im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung in den ersten 14 Tagen festgelegt wird.

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung vom 26. April 1928 und läuft zum 31. März 1929 mit Monatsfrist gekündigt werden. Folgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag um je einen Monat weiter.

Es liegt nun an der Arbeiterschaft, darüber zu wachen, daß die vereinbarten Bestimmungen auch restlos zur Durchführung kommen. Die Arbeiterräte haben hier eine besondere Aufgabe zu erfüllen, damit nicht nur der Vertrag auf dem Papier steht, sondern sich auch tatsächlich praktisch auswirkt. In allen Ziegeleibetrieben müssen Sitzungen der Arbeiterräte unter Einziehung des Meisters und des Ziegeleibetreibers abgehalten werden und die Affordhöhe festsetzen, und was besonders wichtig ist, schriftlich vereinbaren. In den früheren Jahren haben wir immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß mündliche Vereinbarungen nicht gehalten worden sind. Deshalb unser Vorschlag, alles schriftlich zu vereinbaren. Differenzen und Mißstände auf den Ziegeleien müssen der Organisationsleitung gemeldet werden, damit die dauernde Kontrolle aufrechterhalten bleibt und sich zum Nutzen und Segen der Ziegeleiarbeiterschaft auswirken kann.

Geschäftslage der Baustoffindustrie.

Im ersten Vierteljahr 1928 erreichte der Zementabsatz die Höhe von 1,49 Millionen To. gegenüber 1,41 Millionen To. im gleichen Zeitraum 1927. Trotz aller Plagen seitens der Unternehmer über schlechten Geschäftsgang im Frühjahr dieses Jahres hat sich also der Zementabsatz noch um 8 Millionen To. gegenüber 1927 im gleichen Zeitraum erhöht, — und dabei wurde das Jahr 1927 allgemein als Rekordjahr hingestellt. Aber auch nach den Berichten der Fachzeitschriften der Baustoff-Industrie muß es füglich bezweifelt werden, daß die Geschäftsaussichten so schlecht sind, wie die Unternehmer es darzustellen belieben.

Die Unternehmer selbst erwarten auch gute Beschäftigung, denn die sehr großen betrieblichen Erweiterungen lassen diesen Schluß ziehen, daß im Vorjahre sehr gut verdient worden ist; weiter erfolgt die Finanzierung der Werke fast restlos mit eigenen Mitteln; außerdem würde man die Erweiterungsarbeiten doch wohl nicht vornehmen, wenn keine Aussicht auf Beschäftigung dieser Anlagen bestände. Oder sind die Arbeiterlöhne so groß gewesen, daß man auf diese Weise nie herabzumindern versucht? Die zur Verteilung gelangende Dividende liegt auch bei der größten Anzahl der Betriebe über der des Vorjahres.

Die Zahl der Arbeitstendenzen, insbesondere der in der Baustoff- und Zementindustrie, hat sich in den letzten Wochen auch noch weiterhin vermindert; hierbei muß man berücksichtigen, daß der Saisonbeginn in der Baustoff-Industrie doch im allgemeinen 6-8 Wochen früher liegt. Beeinflusst werden ist die Saison wohl etwas durch die ungelagerte Lage in der Finanzierung des Baumarktes. Diese Lage scheint sich jedoch jetzt zu klären, sind doch bis Mitte Mai schon 150 Millionen, gegenüber 71 Millionen im ganzen Monat April, im Mai an Auslandsanleihen aufgenommen worden. Überwiegend konnten diese Anleihen dem Baumarke zu Gute kommen.

Die Baustoffpreise zeigten in den letzten Wochen allgemein eine steigende Tendenz. Preiserrhöhungen von durchschnittlich 3 RM pro tausend Ziegelsteine, werden aus fast allen Bezirken gemeldet. Das Unternehmensumfeld sucht diese Preiserrhöhungen zum großen Teil mit gestiegenen Lohnkosten zu begründen; obwohl Fachkreise selbst nur 25 Pf. Ziegelpreiserrhöhung pro Tausend, bei einer Stundenlohnerrhöhung von

